

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow hat in ihrer Sitzung am 24.07.2025 den Feststellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 13/2025/016) zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde für den Teilbereich des Sondergebietes Photovoltaik „Solarfeld Siggelkow“ gefasst. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans, ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt (Übersichtslageplan) abgebildet. Der von der Planänderung erfasste Bereich liegt im Umfeld des Sabelsees in den Gemarkungen Siggelkow, Flur 3 und Groß Pankow, Flur 3.

Mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 04.09.2025 (Az. BP 250023) wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow nach § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt. Die Auflagenerfüllung ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim angezeigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an in den Räumlichkeiten des Amtes Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung auch auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de> sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Siggelkow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf § 5 Abs. 5 und Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Siggelkow unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können.

Außerdem wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von
Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Lübz, den 18.09.2025



Sibylle Kiesow

Bürgermeisterin



(Dienstsiegel)

Übersichtslageplan mit Dartsellung des Geltungsbereiches